

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 79 (2017)

Heft: 6-7

Rubrik: Arbeitsanhänger : was ist zu beachten?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Über 2,10m breite oder über 7m lange Arbeitsanhänger müssen bei Strassenfahrten mit Markierlichtern ausgerüstet sein. Bilder: BUL



Bei über 2,10m breiten Arbeitsanhängern sind zwei von vorne (weisse) und zwei von hinten (rote) sichtbare Markierlichter erforderlich.

lichter und zwei von hinten sichtbare rote Markierlichter anzubringen. Die hinteren Markierlichter können die vorderen ersetzen, wenn sie von vorne sichtbar sind.

Über 7,00m lange Arbeitsanhänger benötigen entweder möglichst weit hinten beidseits je ein weisses und von vorne sichtbares Markierlicht oder – als Alternative – je zwei rote oder gelbe Markierlichter, die von vorne gemessen weniger als 3m und von hinten gemessen unter 1m seitlich angebracht werden dürfen.

Die Vorschriften beziehen sich auf alle ab 1. Januar 2011 konstruierten und in Verkehr gesetzten Arbeitsanhänger. Arbeitsanhänger, die vor dem 1. Januar 2011 hergestellt wurden, hatten gemäss einer Übergangsbestimmung vor dem 1. Januar 2013 entsprechend nachgerüstet werden müssen.

Schutzvorkehrungen

Gemäss Art. 58 der Verkehrsregelnverordnung VRV sind vorstehende Teile zu schützen und mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und bei ungünstiger Witterung mit Licht oder Rückstrahlern (nach vorne weiss, nach hinten rot), zu kennzeichnen, im Wortlaut: «Bestandteile, also Arbeitsgeräte oder Ladestücke, die bei Zusammenstössen gefährlich werden könnten, namentlich wegen Spitzen, Schneiden oder Kanten, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden.» Solche Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden.

Arbeitsanhänger – was ist zu beachten?

Wer sich mit oftmals schweren oder breiten Fahrzeugen sicher und vor allem korrekt auf der Strasse bewegen will, benötigt nicht nur fahrerisches Können, sondern braucht auch einiges Wissen über die Vorschriften in verschiedenen Bereichen des heutigen Strassenverkehrs.
Was gilt für Arbeitsanhänger?

Urs Rentsch und Dominik Senn

Der Arbeitsanhänger ist – wie der Name sagt – ein Gerät zum Arbeiten. Als Beispiele seien Ballenpressen, Ballenwickler, Kartoffel- und Rübenvollernter sowie die gezogenen Mähwerke, Kreiselheuer und -schwader genannt. Für alle gilt gemäss Art. 22 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS: Warentransporte mit diesen Geräten sind verboten (beispielsweise Ballen in der Rundballenpresse oder im Wickler mitzuführen).

Vorschriften

Arbeitsanhänger, deren Höchstbreite unter 2,55m liegt und die nur eine Geschwindigkeit von 30 km/h erreichen, benötigen kein Kontrollschild. Für Breiten ab 2,55m bis 3,50m sind eine Ausnahmebewilligung und ein braunes Kontrollschild erforderlich. Sind Arbeitsanhänger breiter als 2,10m und länger als 7,00m, müssen sie bei Strassenfahrten mit Markierlichtern ausgerüstet sein. Bei über 2,1m breiten Arbeitsanhängern sind zwei von vorne sichtbare weisse Markier-

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.